

² Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses. Untersteht er nicht dem Referendum, wird er als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

Art. 154 Gesetzgebung

¹ Streichen (vgl. Art. 153a Abs. 1)

Ibis Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über

a. die Ausübung der politischen Rechte;

b. Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten;

c. die Rechte und Pflichten von Personen;

d. den Gegenstand, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung von Abgaben;

e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;

ebis. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;

f. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird. Die ermächtigende Bestimmung muss die Grundzüge der Regelung festlegen.

Art. 155 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

¹ Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

² Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.

³ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.

⁴ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 156 Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge

¹ Die Bundesversammlung legt die grundlegenden Ziele der Aussenpolitik fest und wirkt bei deren Gestaltung mit.

² Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist.

Reform der Bundesverfassung Entwürfe der Verfassungskommissionen der eidgenössischen Räte

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1998
Date	
Data	
Seite	364-495
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 548

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.